Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/8 92/18/0311

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39a;
AVG §52 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wird in einem Verfahren ein nicht amtlicher Dolmetsch herangezogen, obwohl ein Amtsdolmetsch zur Verfügung steht oder obwohl es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles nicht geboten ist oder wird der nicht amtliche Dolmetsch nicht beeidet, so führt jede dieser Verletzungen von Verfahrensvorschriften dennoch nur dann zur Bescheidaufhebung, wenn eine Relevanz iSd § 42 Abs 2 Z 3 VwGG gegeben ist (Hinweis E VS 23.6.1987, 83/05/0146, VwSlg 12492 A/1987).

Schlagworte

Beeidigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180311.X02

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at